

Vorlage an den Kreistag

Betr.:

**Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen
Ausgaben des Haushaltsjahres 2010 vom
01. Januar bis zum 15. Mai 2010**

Eingang: <u>17.05.2010</u>
KT <u>110-10/10</u>
TOP-Nr.: <u>11</u>
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

Dem Kreistag wird folgendes zur Kenntnis gegeben:

Die gemäß § 5 Bst. g) sowie § 5 a der Hauptsatzung des Wartburgkreises vom 19.07.1994 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 30.09.2009 vom Kreisausschuss beschlossenen bzw. vom Landrat genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

Die nachfolgende Aufstellung enthält alle vom 01. Januar bis zum 15. Mai 2010 beschlossenen bzw. genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2010.

1. VERWALTUNGSHAUSHALT

1.1. Außerplanmäßige Ausgaben

1. HHSt. 41280.67400	Rückzahlungen an Sozialleistungsträger	100 €
2. HHSt. 41280.67810	Rückzahlungen an übrige Bereiche	100 €
3. HHSt. 41448.74199	Blindenhilfe iE (Darlehen)	5.000 €
4. HHSt. 43610.53000	Mieten und Pachten (GU)	14.400 €
5. HHSt. 45420.67800	Rückzahlungen an übrige Bereiche	200 €
6. HHSt. 47000.71850	Finanzierung Seniorenbefragung	1.000 €

1.2. Überplanmäßige Ausgaben

7. HHSt. 02000.66100	Mitgliedsbeiträge	+ 4.000 €
8. HHSt. 12300.56010	Dienst- und Schutzkleidung (Zweckausgaben Kommunalisierung Umweltverwaltung)	+ 200 €
9. HHSt. 22500.67220	Erstattungen an Gemeinden (überzahlte Be- triebskosten Sporthallen)	+ 200 €

2. VERMÖGENSHAUSHALT

2.1. Außerplanmäßige Ausgaben

- keine -

2.2. Überplanmäßige Ausgaben

- keine-

Erläuterungen zu den außer- und überplanmäßigen Ausgaben

1. VERWALTUNGSHAUSHALT

1.1. Außerplanmäßige Ausgaben

1. HHSt. 41280.67400 Rückzahlungen an Sozialleistungsträger

100 €

Für einen Fall wurde von der Familienkasse Kindergeld für die Unterhaltsleistung auf den Sozialhilfeträger übergeleitet. Die Einstellung der Leistung erfolgte am 23. Oktober 2009 rückwirkend zum 01. Oktober 2009.

Die endgültige Rechnungslegung (korrigierte Rechnung) erfolgte für den Fall jedoch erst im Januar 2010, sodass von der Oktoberrechnung 2009 abhängig war, ob der Unterhaltsanspruch noch bestand.

Die Rückzahlung des zuviel gezahlten Unterhaltes in Höhe von 55,38 € an die Familienkasse musste nach der Prüfung des Falles erfolgen, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100 € sachlich und zeitlich unabweisbar wurde.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 100 € in der Haushaltsstelle 41448.25930 - Rückzahlung gewährter Hilfen iE (überzahlte Beträge aus Vorjahren).

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 04. März 2010 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

2. HHSt. 41280.67810 Rückzahlungen an übrige Bereiche

100 €

Für einen Fall wurde vom Unterhaltsverpflichteten Unterhalt für die Monate November und Dezember 2009 (je Monat 27,69 €) geleistet. Der Fall wurde jedoch am 08. Dezember 2009 rückwirkend zum 01. November 2009 eingestellt.

Da die Rückzahlung des zuviel gezahlten Unterhaltes in Höhe von 55,38 € an den Unterhaltsverpflichteten nach Klärung des Falles erfolgen musste, wurde eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 100 € in der Haushaltsstelle 41448.25930 - Rückzahlung gewährter Hilfen iE (überzahlte Beträge aus Vorjahren).

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 04. März 2010 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

3. HHSt. 41448.74199 Blindenhilfe iE (Darlehen)

5.000 €

Die Vermögensprüfung einer Fallakte im Bereich der Blindenhilfe in Einrichtungen hat im Dezember 2009 ergeben, dass der Leistungsbezieher ungeschütztes, aber nicht verwertbares Vermögen besitzt.

Ungeschütztes Vermögen ist gemäß § 90 SGB XII grundsätzlich zur Bedarfsdeckung in der Sozialhilfe einzusetzen. Da die sofortige Verwertbarkeit des Vermögens nicht möglich war, musste die Hilfe gemäß § 91 SGB XII darlehensweise ausgereicht werden.

Da jederzeit weitere Fälle dieser Art auftreten können, wurde eine außerplanmäßige Ausgabe in einer Gesamthöhe von 5.000 € erforderlich.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 5.000 € in der Haushaltsstelle 41448.74190 - Blindenhilfe iE.

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 04. März 2010 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

4. HHSt. 43610.53000 Mieten und Pachten (GU)

14.400 €

Das Landratsamt Wartburgkreis ist Mieter des Objektes GU Gerstungen. Vermieter ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Es existiert ein Untermietvertrag zwischen dem Landratsamt Wartburgkreis und der DWS Service GmbH Heiligenstadt.

Entgegen der vertraglichen Regelungen erfolgte die Mietzahlung durch den Unternehmer bislang an den Eigentümer direkt. Da eine Änderung des Mietvertrages mit dem Eigentümer ab dem 01. Januar 2010 abgeschlossen wurde, die eine Reduzierung des Mietzinses beinhaltet, muss nunmehr die Mietzahlung des Untermieters an das Landratsamt Wartburgkreis erfolgen. Die damit verbundenen Auszahlungen an den Eigentümer (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) - die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren - machten eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.400 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 4.000 € in der Haushaltsstelle 20000.15000 - Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Strom, Gas, Wasser usw.), 500 € in der Haushaltsstelle 40200.26010 - Bußgelder, 6.300 € in der Haushaltsstelle 43610.14000 - Mieten und Pachten (GU) sowie Minderausgaben in Höhe von 3.600 € in der Haushaltsstelle 43610.67710 - Erstattungen an private Unternehmen (Unterkunftskosten).

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 31. März 2010 vom Ersten Beigeordneten gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

5. HHSt. 45420.67800 Rückzahlungen an übrige Bereiche

200 €

Für Leistungen der Tagespflege ist grundsätzlich von den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Kostenbeitrag zu zahlen. Auf Antrag ist dieser Kostenbeitrag vom Jugendamt zu erlassen, wenn den Eltern bzw. dem Elternteil die Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

In einem Fall konnte der Antrag erst Anfang 2010 abschließend geklärt werden, sodass eine Verrechnung im Haushaltsjahr 2009 nicht mehr möglich war. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2009 war der bereits gezahlte Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 153,39 € an den an-

spruchsberechtigten Elternteil zu erstatten, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200 € sachlich und zeitlich unabweisbar wurde.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 200 € in der Haushaltsstelle 45150.15000 - Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Zuschüsse).

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 17. März 2010 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

6. HHSt. 47000.71850 Finanzierung Seniorenbefragung

1.000 €

Aufgrund der Erstellung des Sozialberichtes 2009, der Erfüllung statistischer Auflagen des Landes Thüringen und anderer vordringlich zu erfüllender Aufgaben konnte das Sozialamt die Auswertung der Seniorenbefragung im Haushaltsjahr 2009 nicht abschließen. In Zusammenarbeit mit der ARGE Grundsicherung Wartburgkreis wurde deshalb der Einsatz einer geringfügig Beschäftigten im Landratsamt Wartburgkreis vorbereitet.

Der finanzielle Aufwand für das Landratsamt belief sich auf 240 € Verwaltungskosten und rund 750 € Fahrtkosten. Um die Auswertung der 1.500 Fragebögen und die Aufschlüsselung der Ergebnisse auf Sozialräume sowie Städte und Gemeinden des Wartburgkreises zeitnah durchführen zu können, wurde eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000 € erforderlich.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 1.000 € in der Haushaltsstelle 22500.65000 - Bürobedarf.

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 04. März 2010 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

1.2. Überplanmäßige Ausgaben

7. HHSt. 02000.66100 Mitgliedsbeiträge

+ 4.000 €

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2010 wurde die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit den damals bekannten Zahlen berechnet. Eine Information darüber, dass am 04. Dezember 2009 die Landkreisversammlung des Thüringischen Landkreistages die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 auf 0,40 € je Einwohner (vorher 0,37 € je Einwohner) erhöht hat, lag nicht vor.

Dies bedeutete für den Wartburgkreis bei 133.451 Einwohnern eine Erhöhung um 4.003,53 € gegenüber der Haushaltsplanung 2010. Um die erforderlichen Zahlungen jetzt leisten zu können, wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 4.000 € in der Haushaltsstelle 06000.55000 - Haltung von Fahrzeugen.

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 06. Mai 2010 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

**8. HHSt. 12300.56010 Dienst- und Schutzkleidung (Zweckausgaben + 200 €
Kommunalisierung Umweltverwaltung)**

Gemäß § 52 BImSchG hat die untere Immissionsschutzbehörde die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Dabei hat sie die Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen.

Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz fordert bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG das Tragen von Arbeitsschuhen und entsprechender Dienstbekleidung.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2010 wurden seitens des Fachamtes nicht ausreichend Mittel veranschlagt, sodass eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200 € notwendig war.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 200 € in der Haushaltsstelle 61300.57300 - Ersatzvornahmen.

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 09. April 2010 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

9. HHSt. 22500.67220 Erstattungen an Gemeinden (überzahlte Betriebskosten Sporthallen) + 200 €

Laut den Verträgen zwischen dem Wartburgkreis und den Gemeinden werden die anfallenden Betriebskosten der Schulsporthallen durch die Gemeinden mit 20 % übernommen. Die Berechnung der anteiligen Betriebskosten 2009 für die Schulsporthallen ergab in o.g. Haushaltsstelle einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von insgesamt 1.148,26 €.

Maßgebend für das zurück zu zahlende Guthaben ist der in 2009 kostengünstige Einkauf an Heizöl für die Schulsporthallen Kaltennordheim sowie Behringen.

Um die Auszahlungen leisten zu können, wurde unter Berücksichtigung von Mitteln aus dem Deckungsring eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 200 € in der Haushaltsstelle 20000.15000 - Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Strom, Gas, Wasser usw.).

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 30. April 2010 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

2. VERMÖGENSHAUSHALT

2.1. Außerplanmäßige Ausgaben

- keine -

2.2. Überplanmäßige Ausgaben

- keine -

Krebs
Landrat



Krauser
Erster Kreisbeigeordneter